



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Vorlage

Nr. 080/2019

Dezernat V

vom: 11.09.2019

Dringlichkeitsentscheidung

nicht öffentlich

TOP-Nr. | Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Außerplanmäßiger Mehraufwand auf der Buchungsstelle 12.08.01.529100 für Personal zur Besetzung eines ebenfalls zu stellenden Rettungswagens

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der außerplanmäßiger Mehraufwand in Höhe von 250 T€ auf der Buchungsstelle 12.08.01.529100 für die Gestellung von qualifiziertem Personal zur Besetzung eines ebenfalls zu stellenden Rettungswagens durch den Malteser Hilfsdienst e.V. wird bereitgestellt.

Kamen, 06.09.2019

gez. Kappen
Bürgermeisterin

gez. Eisenhardt
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Bedingt durch das am 01.01.2014 in Kraft getretene Notfallsanitättergesetz und das am 31.12.14 außerkraftgetretene Rettungsassistentengesetz, gepaart mit massiven Ausweitungen der Bedarfspläne in der Region, ist der Bedarf an qualifiziertem Personal trotz Dauer-ausschreibung kurzfristig nicht zu decken.

Daher wurde nach erfolgter Angebotseinholung die rettungsdienstliche Leistung –Gestellung von qualifiziertem Personal zur Besetzung eines ebenfalls zu stellenden Rettungswagens für 24 Std. an 7 Tagen - ab dem 1. September 2019 für drei Jahre an den Malteser Hilfsdienst e.V. vergeben.

Für die an den Auftragnehmer übertragenen Leistungen hat der Auftraggeber eine monatliche Vergütungspauschale von 60.475,65€ zzgl. 42€/Std. für Mehrarbeit zu entrichten. Zur Zahlbarmachung der Vergütungspauschalen im Jahr 2019 werden auf der Buchungsstelle 12.08.01.529100 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen 250 T€ benötigt. Im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um Aufwendungen im Rahmen eines Gebührenhaushaltes handelt, werden die beantragten zusätzlichen Mittel hierüber jedoch refinanziert. Die erforderliche Deckung der Mehraufwendungen erfolgt über die Buchungsstelle 61.01.01.551700 /Zinsaufwendungen an Kreditinstitute.

Eine Einbringung in die ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 04.07.2019 war nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Angebotseinholung stattgefunden hat und demnach weder ein Vertragspartner noch ein zu schließender Vertrag vorlag. Zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung und mit Blick auf den vorgesehenen Vertragsbeginn ist die Einberufung einer Ratssitzung bzw. des Hauptausschusses gemäß § 60 Abs.1 GO NRW nicht mehr möglich. Um das beabsichtigte Verfahren nicht zu gefährden, zu behindern oder zu verzögern, besteht jedoch die Möglichkeit einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW.